

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. August 1976	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr <i>Ändert GVBl. II 61-14</i>	313
29. 7. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen <i>Ändert GVBl. II 72-36</i>	314
22. 7. 76	Sechste Verordnung zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr <i>GVBl. II 37-29</i>	316

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die
Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr*)

Vom 27. Juli 1976

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr vom 16. Mai 1972 (GVBl. I

S. 129) werden die Worte „§ 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr“ durch die Worte „den §§ 5, 5 a, 5 b und 5 c des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1801),“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 61-14

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen*)**

Vom 29. Juli 1976

Auf Grund des § 49 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 536) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„An Schulen oder in Schulstufen, denen zu Beginn des Schuljahres überwiegend volljährige Schüler angehören, tritt an die Stelle der Stufenvertretung II die Stufenvertretung III.“
 - b) Dem Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Stufenvertretung II“ die Worte „oder der Stufenvertretung III“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „der Stufenvertretung II“ die Worte „oder der Stufenvertretung III“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „der Stufenvertretung I und II“ die Worte „oder III“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 4 und 6“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Stufenvertretung III hat außer bei den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten
 1. bei Vorschlägen der Gesamtkonferenz für die Verteilung und Verwendung aller der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
 2. bei Vorschlägen zur Weiterentwicklung, Gliederung und Neuordnung des Unterrichts oder der Organisation der Stufe mitzuwirken.“
 - c) Als Abs. 6 wird eingefügt:
„(6) Die Stufenvertretung III hat außer bei den in Abs. 4 ge-

nannten Angelegenheiten mitzubestimmen, wenn bei der Gestaltung des Unterrichtswesens der Stufe in der Schule versuchsweise von den allgemeinen Richtlinien abgewichen werden soll.“

- d) Als Abs. 7 wird eingefügt:
„(7) In Fachkonferenzen steht der Stufenvertretung II und der Stufenvertretung III ein Mitwirkungsrecht zu.“
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8, und es werden die Worte „durch die Gesetze vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245 und 256)“ durch die Worte „durch das Gesetz vom 1. Dezember 1975 (GVBl. I S. 273)“ ersetzt und nach den Worten „der Stufenvertretung II“ die Worte „oder III“ eingefügt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Stufenvertretung II“ die Worte „oder III“ eingefügt.
 7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) In jeder Schule mit Stufenvertretung ist zu Beginn des Schuljahres für dessen Dauer ein Vermittlungsausschuß zu bilden. Diesem Ausschuß gehören in der Regel zwei Lehrer, zwei Schüler und ein Erziehungsberechtigter an, sofern an der Schule ein Schulleiternbeirat besteht. Die Lehrervertreter werden von der Gesamtkonferenz, die Schülervertreter von dem Schülerrat und der Elternvertreter vom Schulleiternbeirat gewählt. Der Vermittlungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Satzung kann eine dem in Satz 2 genannten Verhältnis der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten zueinander entsprechende größere Zahl von Ausschußmitgliedern vorsehen. Wird kein Elternvertreter gewählt, besteht der Vermittlungsausschuß aus den Vertretern der Schüler und Lehrer. Wird kein Lehrervertreter gewählt, benennt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Lehrer.

(2) Der Schülerrat oder die Stufenvertretung können den Vermittlungsausschuß anrufen, wenn sie einen Konferenzbeschluß in einer Angelegenheit, die ihrer Mitwirkung unterliegt, nicht billigen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses muß innerhalb von einer Woche nach Mitteilung des Konferenzbeschlusses erfolgen. Der Vermittlungs-

*) Ändert GVBl. II 72-36

ausschuß hat innerhalb von zehn Unterrichtstagen einen Vermittlungsvorschlag zu erarbeiten und diesen der Konferenz zuzuleiten. Lehnt die Konferenz den Vorschlag ab, wird der Konferenzbeschuß wirksam.

(3) Unterliegt eine Angelegenheit der Mitbestimmung und stimmt der Schülerrat oder die Stufenvertretung einem darin ergangenen Konferenzbeschuß nicht zu, können der Schülerrat oder die Stufenvertretung innerhalb von acht Unterrichtstagen nach seiner Mitteilung den Vermittlungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vermittlungsausschuß hat innerhalb von zehn Unterrichtstagen der Gesamtkonferenz und der Stufenvertretung einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten. Wird der Vermittlungsvorschlag nach erneuter Beratung von der Konferenz oder dem Schülerrat oder der Stufenvertretung mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt, so wird er nicht wirksam. Im anderen Fall gilt er als angenommen. Die Gesamtkonferenz oder die Stufenvertretung kann im Falle der Ablehnung die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit der Schüler oder der Schule, für den Unterricht oder die Erziehung besteht, kann der Schulleiter den vorläufigen Vollzug einer Maßnahme anordnen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn ein Beschluß der Schülervertretung die Billigung der Gesamtkonferenz nicht findet.

(5) Der Vermittlungsausschuß hat ferner die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten zwischen Lehrern und Schülern zu vermitteln."

8. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „einer kreisfreien Stadt“ die Worte „oder einer kreisangehörigen Stadt, die Schulträger ist,“ eingefügt.

9. § 20 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbindungslehrer der einzelnen Schulen innerhalb eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Stadt, die Schulträger ist, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um die Arbeit

der Schülervertretung innerhalb dieses Gebiets zu beraten.“

10. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesschülerrat kann bis zu acht weitere Schüler zur Mitarbeit im Landesvorstand wählen.“

11. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Die Studierenden an den öffentlichen Abendgymnasien, Hessenkollegs, öffentlichen Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit voraussetzt, und an den Studienkollegs für ausländische Studierende wählen einen Studierendenrat, dessen Mitglieder die Studierendenvertreter sind. Auf je angefangene fünf- und zwanzig Studierende entfällt dabei ein Studierendenvertreter.

(2) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Studierendenrats und seine beiden Stellvertreter.

(3) Der Studierendenrat hat die Rechte der Stufenvertretung III. Auf ihn sind die Vorschriften über die Schülervertretungen entsprechend anzuwenden.

(4) Sind an einer Schule Formen, an denen eine Schülervertretung zu bilden ist, und Formen mit einer Studierendenvertretung zusammengefaßt, können die diesen eingeräumten Beteiligungsrechte in solchen Angelegenheiten, die alle Schüler und Studierende der Schule betreffen, nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Schülervertretung und der Studierendenvertretung ausgeübt werden. Die Vertretung gegenüber dem Schulleiter, der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit obliegen in diesen Fällen dem Schulsprecher und dem Vorsitzenden des Studierendenrats gemeinsam.

(5) Die Vorsitzenden der Studierendenvertretungen der in Abs. 1 genannten Schulen bilden jeweils den Landesstudierendenrat und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (Landesvorstand). Der Landesstudierendenrat kann bis zu fünf weitere Studierende zur Mitarbeit im Landesvorstand wählen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1976

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs-
und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten
im Nahverkehr*)**

Vom 22. Juli 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (HessAG/UnBefG) vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1976 und 1977 je 1,25 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1976

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 37-29